



Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253) und gemäß § 11 (1) der „Verordnung über die Gutachterauschüsse für Grundstückspreise“ vom 7. März 1990 (GV. NW S. 165) durch den Gutachterauschuss für Grundstückspreise im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Siegburg, den 3. 2. 1999

[Signature]
 Vorsitzende
 des Gutachterauschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (4) der „Verordnung über die Gutachterauschüsse für Grundstückspreise“ vom 7. März 1990 (GV. NW S. 165) in der Fassung vom 30.4.1999 erfolgt.

Siegburg, den 1. 4. 1999

[Signature]
 Geschäftsstelle
 des Gutachterauschusses

Diese Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (4) der „Verordnung über die Gutachterauschüsse für Grundstückspreise“ vom 7. März 1990 (GV. NW S. 165) in der Fassung vom 30.4.1999 öffentlich ausgestellt.

Siegburg, den 3. 5. 1999

[Signature]
 Geschäftsstelle
 des Gutachterauschusses

BODENRICHTWERTKARTE 1999 für die Stadt Lohmar

Wertermittlungstichtag: 31.12.1998
 Maßstab 1: 10000

Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben

Die Bodenrichtwerte (B) sind aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwerte für ein Gebiet mit im wesentlichen gleichen Nutzung und Bebauungscharakter, er ist befreit auf ein ordentliches Grundstück, dessen Eigenschaften für diesen Gebiet typisch sind, festgelegt. Die Bodenrichtwertangaben sind die durchschnittlichen Kaufpreise für ein Grundstück mit bestimmter Nutzung, Bodenrichtwertklasse, Entwicklungsstand und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe) sowie den Abrechnungen eines Verkäufers zum Bodenrichtwert.

Eigenschaften der Bodenrichtwertgrundstücke:

- Bodenrichtwert in DM/m²
- Kaufprei

Bei den Bodenrichtwertgrundstücken werden eine in dieser Lage übliche Grundstückskategorie und eine Grundfläche zwischen 20 m und 40 m angesetzt.

Erklärung: Anlagen- und Kaufpreishöhe:

Gekennzeichnete Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsbetragbare Grundstücke und beinhalten die Kaufpreishöhe.

Gekennzeichnete Bodenrichtwerte mit dem Zusatz „K“ gelten für erschließungsbetragbare Grundstücke, beinhalten jedoch keine Kaufpreishöhe.

Nicht gekennzeichnete Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsbetragbare Grundstücke. Nicht gekennzeichnete Bodenrichtwerte mit dem Zusatz „K“ gelten für erschließungsbetragbare Grundstücke, beinhalten jedoch keine Kaufpreishöhe.

Die Höhe der erwartung angelehnten Erschließungs- und Anlagebeiträge ist unterschiedlich und muß im Einzelfall bei der Gemeinde erfragt werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleingewerbegebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Freizeitwohngelände	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SO	Sondergebiet
WB	Besonderes Wohngebiet	I, II, III	Zahl der Vollzeitschichten
MD	Darfstellen	—	Größe der Baufelder nach Flächennutzungsplan
MI	Mischgebiet	—	Abrechnungen gemäß § 35 (6) BAUGB
MK	Kerngebiet	—	Abrechnungen gemäß § 35 (6) BAUGB

Legende: Anmerkungen gegenüber dem Träger der Bodenrichtwertkarte sind hervorgehoben. Bodenrichtwerte für Geschäftsgelände werden darüber hinaus oft von nicht grundstückbezogenen wirtschaftlichen Überlegungen beeinflusst.